

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 52

Artikel: Die Verjüngung der Cadres der französischen Armee

Autor: F.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbstverständlich sekreten Berichten noch nichts. Von dem Inhalt und der Beurteilung derselben wird es jedoch abhängen, in welchem Umfange der Versuch bei den nächstjährigen Manövern wiederholt werden wird. Wie es scheint ist nicht, wie man anfänglich in Anbetracht der Zuteilung an die Jägerbrigade annahm. und überdies aus der im neuen deutschen Militär-Etat geforderten Zuteilung von Munitionstragepferden an deren Bataillone schliessen könnte, bei den Maschinengewehren lediglich an ihre Zuteilung an die Jägerbataillone gedacht, obgleich denselben an der Westgrenze Deutschlands in den Vogesen Aufgaben zufallen können, zu deren Durchführung Maschinengewehre mit besonderem Vorteil zu verwenden sind. Für den Gebirgs- und Festungskrieg dürfte der Nutzen der Maschinengewehre wie erwähnt bereits heute feststehen und schon hat die französische Armee dieselben in Gestalt einer neuen noch geheim gehaltenen Mitrailleuse ins Auge gefasst, die bei den diesjährigen Manövern der französischen Alpentruppen in den Thälern des Var und der Tinée in aller Stille zur Erprobung gelangte. Für die Einführung in den Feldkrieg aber erscheint die Frage der Maschinengewehre für die grossen Armeen des Kontinents noch nicht spruchreif und bedarf wiederholte und gründliche Erprobung nicht nur bei den Manövern, sondern namentlich auch bei kriegsmässigen Schiessübungen im Gelände. Immerhin aber deutet der in der deutschen Armee stattgehabte beträchtliche Versuch mit 6 Batterien darauf hin, dass man sich dort für die Verwendbarkeit der Maschinengewehre auch im Feldkriege Gutes, verspricht und vielleicht tragen die Erfahrungen des südafrikanischen Krieges dazu bei, diese Annahme zu bestätigen.

Die Verjüngung der Cadres der französischen Armee.

Was seit Jahren seine Vorgänger vergebens anstrebten, eine Verjüngung der Cadres der französischen Armee herbeizuführen, scheint dem gegenwärtigen Kriegsminister, General de Gallifet, gelingen zu wollen und ein von ihm ausgearbeiteter bezüglicher Gesetzentwurf wird bereits in der nächsten Session dem Parlamente vorgelegt werden. Die Durchführung des Gallifet'schen Reformprogrammes erscheint um so wahrscheinlicher, als gerade die Volksvertretung dem Projekte von jeher sympathisch gegenüberstand, wenn schon sich in militärischen Kreisen noch immer eine entschiedene Antipathie bemerkbar macht.

Die bisherigen Zustände waren auch tatsächlich noch ein wunder Punkt im französischen Heerwesen. Zur Zeit der alten französischen

Monarchie blieben die höheren Chargen sozusagen ausschliesslich dem Adel vorbehalten und erst durch die Revolution, deren Vorkämpfer sich ausser Freiheit auch Gleichheit und Brüderlichkeit auf die Fahne geschrieben hatten, wurde die Unsitte aus der Welt geschafft und die Besetzung der militärischen Ämter durch Wahl einstimmig beschlossen. Napoleon Bonaparte schaffte nach seiner Erhebung zum Kaiser abermals Wandel und führte ein kombiniertes System ein, demzufolge das militärische Avancement teils vom Dienstalter, teils von der Wahl abhängig war, gesetzlich geregelt wurde das Avancement aber erst durch die Verordnungen vom 14. April 1832 und 16. März 1838 und nach diesen vollzieht sich auch heute noch die Beförderung im französischen Heerwesen. Privilegierte Klassen gibt es danach nicht mehr und jeder Franzose, gleich wessen Standes, kann jeden militärischen Grad erreichen, unter der Voraussetzung natürlich, dass er die nötige Befähigung hat und sich durch seine Führung im Dienste als durchaus würdig erweist. Nur der kann überdies nach den bestehenden Gesetzen als Offizier in die Armee eintreten, der eine Militärschule durchgemacht hat und erst dann einen höhern Grad erlangen, wenn er die vorgeschriebene Minimalzeit in dem unteren verbracht hat. Es hängt somit nach dem kombinierten Systeme das Avancement ausser von der Wahl auch von der Dienstzeit ab.

Die Offiziere der französischen Armee gehen entweder hervor: aus den Spezialschulen, d. h. aus den Schulen von St. Cyr, für Infanterie und Kavallerie, aus der polytechnischen Schule für Artillerie und Geniewaffe oder aus den Militärschulen von Versailles, Saumur und St. Maixent nach vorheriger Dienstleistung bei irgend einer Waffengattung. Die in St. Cyr und der polytechnischen Schule festgesetzte Schulzeit kann im Falle eines Krieges entsprechend abgekürzt werden; die Schüler der anderen Schulen besuchen diese nur ein Jahr, müssen aber, entgegen den ersteren, mindestens 2 Jahre vorher als Unteroffiziere bei der Armee gewesen sein. Ein Drittel der vakanten Stellen in der Armee wird jeweils besetzt durch die Schüler der drei niederen Militärschulen, ein Drittel durch jene von St. Cyr und der polytechnischen Schule und das letzte Drittel schliesslich durch Schüler aller Schulen nach Wahl des Präsidenten. Die Minimalzeit, welche die der Armee einverleibten Kandidaten in den einzelnen Graden zu verbringen haben, ist gleichfalls durch die genannten Verordnungen geregelt und beträgt für Unterlieutenants zwei Jahre, für Lieutenants, Kapitäne und Majore drei Jahre. Als Oberstlieutenant hat der Franzose 2 Jahre zu dienen, als Oberst 3 Jahre und ebenso lang

als Brigadegeneral. Der Grad eines Divisionsgenerals ist bekanntlich die höchste militärische Charge in der französischeu Armee. Kapitäne und Majore avancieren nach Wahl und Dienstalter, während für die höheren Grade nur mehr die erstere in Betracht kommt.

Was nun General de Gallifet an den bestehenden Verordnungen am meisten missfällt, ist die jedenfalls etwas zu hoch gezogene Altersgrenze, die für die Beförderung zum Lieutenant ein Alter von 52 Jahren vorschreibt, für Kapitäne ein solches von 53 Jahren, Majore 56 Jahre, Oberstlieutenants 58 Jahre, Obersten 60 Jahre, Brigadegeneräle 62 und Divisionsgeneräle 65 Jahre.

Man hat gerade in Frankreich wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass besonders die Häupter der Armee infolge ihres ohnehin schon hohen Alters nicht mehr imstande sind, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen, was speziell im Falle eines Krieges für das Land verhängnisvoll werden könnte. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage nun sucht der gegenwärtige Kriegsminister dem Übelstande durch Verjüngung der Cadres abzuhelfen und hofft das Ziel zu erreichen entweder durch Herabsetzung der in den einzelnen Graden zu verbringenden Minimaldienstzeit, durch Abschaffung des kombinierten Systems bei Beförderung zu Stabsoffizieren oder, was auch dar einfachste wäre, durch Herabsetzung der Altersgrenze, die in dem von Gallifet ausgearbeiteten Gesetzentwurf folgendermassen festgesetzt ist: Lieutenants, Unterlieutenants und Kapitäne 52 Jahre, Majore 54 Jahre, Oberstlieutenants 56 Jahre, Obersten 58 Jahre, Brigadegeneräle 60 und Divisionsgeneräle 62 Jahre.

Gallifet schlägt ausserdem eine Herabsetzung der Minimalzeit von 2 Jahren für alle Grade vom Obersten an aufwärts vor und wünscht, dass beim Avancement zum Major das Dienstalter nicht mehr berücksichtigt werde.

Das wäre in grossen Zügen der Inhalt des Reformprogrammes, an dessen Durchführung der gegenwärtige Kriegsminister mit fieberhafter Anstrengung arbeitet, ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihm von Seiten seiner Kollegen noch immer in den Weg gelegt werden. F. R.

Der Transvaalkrieg.

(Nach der „United Service Gazette“. Übersetzung von H. W.)

Folgende offizielle Depeschen sind uns zugegangen:

Freitag, den 17. Nov. — Telegramm General Buller's an das „War Office“, Kapstadt 16. Nov.: Erhielt aus Pietermaritzburg von Hildyard Telegramm folgenden Inhalts: Rapport des kommandierenden Offiziers in Estcourt; diesen Morgen

verliessen Estcourt in einem Panzerzug eine Kompanie „Dublin-Füsiliers“ und eine Kompanie Durham-Volunteers. Nördlich von Frere stiessen sie auf eine Burenabteilung und zogen sich zurück. Dadurch entgleisten einige Waggons und die Dublin-Füsiliers stiegen aus; sie zogen dem Feind entgegen; es scheint nun, dass der Rest des Zuges ohne sie nach Estcourt zurückkehrte. Der Offizier, welcher die Truppen kommandierte, rapportiert, dass er berittene Leute aussandte, um den Rückzug zu decken, gleichwohl werden 100 Mann vermisst.

16. Nov. 3 Uhr 30 Min. mittags. Als Fortsetzung meines Telegrammes vom 16. Nov. bezüglich Panzerzug in Estcourt; drei weitere Soldaten der „Dublin-Füsiliere“ werden vermisst. Telegramm des britischen Konsuls in Lorenzo Marques vom 18 Nov. konstatiert, dass 56 Gefangene des Estcourt-Panzerzuges in Pretoria angelangt sind. Ich glaube Winston Churchill wird vermisst, doch bin ich nicht sicher.

Dienstag, 21. Nov. Telegramm des Generals Buller an das „War Office“: Kapstadt 21. Nov. 7 Uhr 10 Min. abends. Von Kommandant Bulawayo, durch „Slight Comissioner“ Telegramm erhalten. 19. Nov. Erhielt folgendes von Baden-Powell: 6. Nov. Wir sind alle wohl, machten ein paar glückliche Ausfälle. Unsere Verluste sind: 2 Offiziere und 17 Soldaten tot, 20 Mann und 4 Offiziere verwundet. Der Feind erlitt schwere Verluste, seine Stärke verringert sich, doch seine Kanonen bleiben und bombardieren uns, halten sich aber ausser der Schussweite unserer kleinen Geschütze. Von draussen haben wir seit dem 20. keine Nachrichten.

Folgendes Telegramm erhielt der in Queenstown kommandierende General vom höchstkommandierenden General: — 15. Nov. General Gatacre ist gestern mit dem 1. Bataillon der 7. Brigade nach East London abgegangen. In Bälde folgen mehr Truppen nach. Die grosse Entfernung von England hat uns nicht erlaubt, unseren Grenzdistrichen von Anfang an die verdiente Verteidigung angedeihen zu lassen und unser Territorium ist von feindlichen Truppen betreten worden. Lassen Sie es überall verbreiten, dass die königliche Regierung Kompenstation verlangen wird für jede Schädigung, ausgeübt am Eigentum loyaler Unterthanen. Mit allen Mitteln, die Ihnen zu Gebote stehen hingegen, suchen Sie die Namen derjenigen zu erfahren, welche sich illoyal erwiesen haben, so dass man sie später zur Rechenschaft ziehen kann. Diese Proklamation ersuche ich Sie, in englischer und holländischer Sprache möglichst in Umlauf zu setzen.

Samstag, den 18. Nov. Telegramm des Generals Buller an das „War Office“: — Kapstadt,